9. 1. Findet der § 566 BGB. auf einen Borvertrag Anwendung, burch den sich die Parteien zum Bermieten und Mieten eines Grundstüts auf längere Zeit als ein Jahr verpflichten?

2. Gilt die Bestimmung des § 566 Sat 2 auch dann, wenn die Parteien einen Mietvertrag auf nur ein Jahr nicht gewollt haben und nicht geschlossen haben würden?

BBB. §§ 566, 139, 313, 873.

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. November 1914 i. S. H. Erben (Kl.) w. R. (Bekl.). Rep. III. 75/14.

I. Landgericht Effen.

II. Oberlandesgericht hamm.

Der Beklagte hat zu ber Errichtung und bem Betrieb einer Ziegelei eine 50 Morgen große Fläche am 28. Juni 1905 von ben Erben B. auf 30 Jahre gepachtet und am 29. Juli 1905 an ben Erblasser ber Kläger burch schriftlichen Bertrag auf dieselbe Zeit, aber unter Bedingungen, die für den Pächter ungünstiger sind, weiter verpachtet. Mit der Behauptung, daß der Beklagte sich vor dem

Abschlusse ber Pachtverträge bem Erblasser der Kläger gegenüber mündlich verpstichtet habe, ihm die Grundstücke unter denselben Bedingungen weiter zu verpachten, unter benen er sie pachten würde, und daß der Beklagte ihren Erblasser durch Vorlegung einer Abschrift seines angeblichen Pachtvertrags über die ihm auserlegten Pachtsebedingungen arglistig getäuscht habe, begehren die Kläger die Feststellung, daß sie nicht verpstichtet seien, die über die Bedingungen des Pachtvertrags vom 28. Juni 1905 hinausgehenden Bedingungen des Vertrags vom 29. Juli 1905 zu erfüllen, und beantragen die Verurteilung des Beklagten zur Kückahlung des demnach bisher zu viel Geleisteten.

Das Landgericht entsprach dem Klagantrage, der Leistungsklage allerdings nicht im vollen Umfange. Das Berufungsgericht dagegen wies die Klage ganz ab. Auf die Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

## Grünbe:

"Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil durch das Vorbringen der Kläger die Klaganträge weder auf Grund Vertrags noch unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung begründet seien. Ob die den letzteren Klaggrund betreffenden Revisionsangriffe begründet sind, kann bahingestellt bleiben, da die von den Klägern behauptete, von dem Vorderrichter als richtig unterstellte, mündliche Vereinbarung zwischen dem Erblasser der Kläger H. und dem Beklagten, wonach der Beklagte die Grundstücke unter denselben Bedingungen, unter denen er sie pachten würde, dem V. weiter verpachten sollte, den Klagantrag rechtsertigt.

Der Berufungsrichter sieht in dieser Vereinbarung einen Vorvertrag zu einem langjährigen Grundstückspachtvertrag und erklärt sie für nichtig, weil ein solcher Vorvertrag nach § 566 BGB. der Schriftsorm bedürfe und weil die Vertragsparteien einen Pachtvertrag von nur einjähriger Dauer überhaupt nicht gewollt hätten und niemals aelchlossen haben würden.

In ersterer Hinsicht ist bem Berufungsgerichte beizupslichten; bie behauptete Bereinbarung ist nur ein Vorvertrag zu einem Grundstückspachtvertrage, nicht ber Pachtvertrag selbst. Daß bei ben sogenannten Konsensualverträgen Vorverträge möglich und rechtlich

zuläffig find, steht nach ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts fest (4. B. RGB. Bb. 66 S. 120, Bb. 78 S. 116, Bb. 78 S. 387, Bb. 81 G. 134); es ift nur bei ihnen ftets forgfältig gu prufen, ob die Parteien wirklich allein die Pflicht zum Abschluffe des Hauptvertrags ober unmittelbar bie aus biefem fich ergebenben Rechte und Bflichten begründen wollten, und im Zweifel bas lettere, also ber unmittelbare Abschluß bes Hauptvertrags anzunehmen. In bem vorliegenden Falle geben die Parteien felbft bavon aus, daß bie behauptete Bereinbarung nicht ben Bachtvertrag felbst enthalte, sonbern nur bie Berpflichtung ju beffen Abichluß begrunbe, und bag ein Bachtverhaltnis awischen S. und bem Beflagten erft burch ben fpateren Bertrag vom 29. Juli 1905 begrundet werden follte und begründet worden ift. Diese Auffassung findet in der Tatsache ihre Rechtfertigung, daß die Bereinbarung über die Bachtbebingungen nichts bestimmt, biefe vielmehr völlig ber übereintunft bes Beflagten mit ben Grundftudseigentumern in bem zwischen biefen zu schliegenben

Bachtvertrag überläßt.

Die weitere Auficht bes Berufungsrichters, bag auf einen Borvertrag zu einem mehrjährigen Grunbftudsmietvertrage bie Borfdrift bes § 566 BGB. Anwendung finde, tann bagegen nicht als richtig anerkannt werden, wenn sie auch in ber Rechtslehre und in ber Rechtsprechung vielfach vertreten wird. Der Sat, bag ein Borvertrag berfelben Form bebarf, bie bas Gefet für ben Sauptvertrag porfcfreibt (RG3. Bb. 43 S. 139, Bb. 48 S. 186, Bb. 50 S. 48, Bb. 58 S. 239, 260, Bb. 66 S. 120; Warneper 1913 Rr. 184 S. 222), gilt nicht ausnahmslos, vielmehr beftimmt fich nach Inhalt und Amed ber Formvorschrift, ob fie fich auch auf einen Borvertrag ju bem formbeburftigen Hauptvertrag erftreckt. Die Borfchrift bes § 566 ift nun nach ben Protofollen Bb. 2 G. 147 fig., 178 und nach ber Dentichrift jum Burgerlichen Gefethuche G. 638 (Guttentagiche Ausgabe von 1896 G. 75) von ber zweiten Rommiffion aufgenommen worben, um bem infolge bes Sates "Rauf bricht nicht Diete" (BBB. §§ 571 fig.) in ben Mietvertrag eintretenben Grundftudserwerber die Möglichkeit zu verschaffen, fich fiber ben Umfang und Inhalt ber auf ihn übergehenden Berpflichtungen mit Buberläffigfeit zu unterrichten. Daß man nicht, wie beantragt war, nur bem Grunbftudserwerber ein Recht zur Kundigung des nicht schriftlich geschloffenen Bertrags gab, geschah, um bem Mietvertrage für bie aleiche Reit und mit bemfelben Inhalte bem Erwerber wie bem Bermieter gegenüber Geltung zu verschaffen, um bas einheitliche Dietperhaltnis im Falle bes Gigentumswechfels nicht zu gerreißen (Brot. Bb. 2 S. 155 fig.). Außerbem rechtfertige fich, fo beißt es in ben Brotofollen Bb. 2 S. 156, das Formerfordernis für Mietverträge von langerer Dauer auch burch bie Ermägung, bag burch folche Bertrage bas Grundstück unter Umfländen viel ftarter belaftet werde als burch die Bestellung einer Grundgerechtigkeit, für die allgemein Eintragung in bas Grundbuch geforbert werbe. Diefe Erwägungen fprechen gegen eine Erstreckung ber Borichrift bes \$ 566 auf ben Borvertrag. An ibn ift ber Grundftuckserwerber nicht gebunden, und ber Bergleich mit ber Grundgerechtigfeit führt zu feinem anderen Ergebnis; benn auch die Berpflichtung zur Bestellung einer solchen unterliegt nicht ber für bie Bestellung felbft, bie bingliche Ginigung, getroffenen Borfchrift bes § 873 Abs. 2 (RGA. Bb. 48 S. 133. Bb. 50 S. 77: Gruchots Beitr. Bb. 46 S. 901; Leipz. Reitschr. 1914 Sp. 1116 Mr. 14).

Aber auch ber Inhalt bes § 566 selbst spricht gegen seine Anwendbarteit auf den Borvertrag. Rach § 566 Sat 2 gilt, wenn Die gesehliche Schriftform bes § 566 Sat 1 nicht beobachtet ift, ber Bertrag als für unbestimmte Beit geschloffen, die Kundigung ift jedoch nicht für eine frühere Zeit als für ben Schluß bes erften Rahres gulaffig. Gin Berftoß gegen bie Formvorschrift bes § 566 Sat 1 hat also nicht bie Richtigleit bes ganzen Grunbftudsmietvertrags zur Folge. hiervon gilt auch nicht, wie von bem Berufungsgericht und auch fonft vielfach in ber Rechtsprechung und in ber Rechtslehre angenommen wird, für ben Fall eine Ausnahme, baf bie Barteien einen Bertrag von nur einjähriger Dauer nicht gewollt haben und niemals geschloffen haben wurden. Der V. Bivilsenat des Reichsgerichts bat bereits in einem Urteile vom 30. Sevtember 1908 (Rep. V. 200/08, Warneyer 1909 Rr. 82 S. 75) außgesprochen, ber Sat 2 bes § 566 bilbe eine beabsichtigte Ausnahme von ben Bestimmungen ber §§ 125, 139 BGB., ber Mietvertrag gelte bei Mangel ber Schriftform felbst bann auf unbestimmte Reit, wenn biefe zeitliche Unbeftimmtheit von ben Bertragsteilnehmern nicht gewollt fei. An diefer Unsicht ift festzuhalten.

Die Unanwendbarteit bes 8 139 fann man allerbings nicht, wie von vielen Schriftstellern geschieht, bamit begründen, nach § 566 fei der nur mündlich abgeschloffene Mietvertrag fiberhaupt nicht, auch nicht für den die Bertragsbauer bestimmenden Teil ungultia. Indem 8 566 ber Bestimmung der Bertragsbauer in einem ber vorgeschriebenen Form entbebrenden Mietvertrage die Wirksamkeit abspricht, bestimmt er bie Nichtigkeit biefes Teiles bes Bertrags. fo daß an fich für bie Anwendung bes 8 139 Raum fein wurbe. Die Unanwendbarteit bes § 139 ergibt fich aber aus folgender Erwägung. Wenn ber § 139 neben bem § 566. Sat 2 gelten würde, fo würde Die lettere Borschrift wenig praktische Bebeutung haben, ba bei ben mehriabrigen Grunbftudemietvertragen regelmäßig anzunehmen ift, daß fie auf unbeftimmte Reit nicht abgeschloffen fein wurden. In ben wenigen Rallen, in benen bies nicht flar zutage liegt, wurde insofern eine unerfreuliche Rechtsunficherheit eintreten, als die Pflicht gur fofortigen Räumung von bem erft festzuftellenden Umftand abhangen würde, ob jene Annahme gerechtfertigt ift. Das entspricht weber ber Saffung noch bem 3mede bes Gefetes. Die Borfdrift bes letten Salbfages bes § 566 foll ben Mieter auf ein Sahr fichern (Brot. Bb. 2 G. 178), und bie Faffung bes vorhergehenden Salbfates ("gilt ber Bertrag als für unbeftimmte Beit geschloffen") entspricht nicht ber bei Muslegungsregeln üblichen Ausbruckweise bes Burgerlichen Gefethuchs; vgl. Pland Bb. 1 S. XLVII fig. Die Borfchrift bes § 566 Sat 2 ift baber als eine ber allgemeinen Beftimmung bes § 139 vorgebende und ihre Anwendung ausschließende Sondervorfdrift anzuseben. Diese Ansicht tann allerdings, wie beren Geaner hervorheben, unter Umftanden zu einer Benachteiliauna bes Mieters führen, indem biefer felbft bann auf ein Sahr gebunden ift, wenn bies von ihm nicht gewollt und feinen Interessen nachteilig ift: aber bie umgelehrte Unficht führt nicht minder in vielen Källen gur Benachteiligung bes Mieters, und jur Bermeibung biefer burch bie sofortige Bertragelosung entstehenden Nachteile ift die Borfdrift bes Schlußhalblates bes § 566 für erforberlich erachtet worben.

Die Borschrift bes § 566 Sat 2 paßt nun aber nicht auf einen ber Schriftlichkeit ermangelnden Borvertrag, durch den sich die Parteien zum Bermieten und Mieten eines Grundstücks auf längere Zeit als ein Jahr verpstichten. Da der Borvertrag nur auf Abschluß des

Hauptvertrags gerichtet ift, also nur vorübergehende, nicht mehrjährige Birtfamteit haben foll, tann teine Rebe bavon fein, bag er mangels ber Schriftform als auf ein Jahr abgeschloffen gelte. In Frage konnte nur eine entsprechende Anwendung in ber Weise tommen, daß ein folder Borbertrag nur eine Berbflichtung zum Abicbluß eines auf ein Sahr unfundbaren, im übrigen auf unbestimmte Reit gebenben Mielvertrags begründet. Für eine berartige entsprechende Anwendung ber nur "Mietvertrage über Grundstücke" regelnden gefetlichen Beftimmung fehlt es aber angefichts bes mitgeteilten Sinnes und Amedes ber Borfchrift an einem ausreichenden Grunde, und bies um so mehr, als bie entsprechende Anwendung in der Regel zur völligen Birtungslofigfeit des munblichen Borvertraas führen wurde. weil Rermieter und Mieter regelmäßig einen mehriahrigen Mietvertrag aus bestimmten Gründen auf langere Zeit als ein Jahr unfündbar abschließen wollen und nicht geneigt sein werben, ftatt beffen einen nach einem Jahre fündbaren ju schließen; ber § 566 wurde also auf Borvertrage ganz anbers wirken als nach ben obigen Ausführungen auf bie Mietvertrage felbft.

Wenn endlich gesagt wird, die hier vertretene Meinung führe zu einer Beseitigung ober Bereitelung ber Borfchrift bes § 566, fo tann auch bas nicht zugegeben werben. Der § 566 will nicht, wie ber von bem Berufungsgericht angeführte § 313, vor übereilung fcuten; feinem oben mitgeteilten Zwecke und Inhalte geschieht Benuge, wenn feine Anwendung auf ben Mietvertrag felbst beschränkt An ben Borvertrag ift ber Grunbstückerwerber nicht gebunden: nicht ibm, fondern nur bem Bermieter felbst gegenüber kann ber auf Räumung belangte Mieter auf Grund bes Borvertrags eine Einrebe entgegenseten. Außerbem hanbelt es sich hierbei nicht um eine Einrebe aus bem Mietvertrage, fonbern aus bem Borvertrage, ber nach Inhalt und Wirfungen von bem Sauptvertrage verschieben ift. Deshalb tann man fich gegen bie bier vertretene Ansicht nicht barauf berufen, daß fie eine Rerreigung des einheitlichen Mietverbaltniffes, welche die 2. Kommission vermeiden wollte, jur Rolge haben würde. Jebenfalls genügt aber bei bem von fonstigen Formporschriften abweichenden, eigenartigen Inhalt und Awed bes § 566 biefes Bebenken nicht, um auch ben Borvertrag an die Form bes § 566 zu binben. Wie bereits erwähnt, gilt nach feftstebenber Rechtsprechung des Reichsgerichts die Vorschrift des § 873 Abs. 2 nur für die dingliche Sinigung, nicht für den (RGS. Bd. 48 S. 138, Bd. 50 S. 82 als Vorvertrag bezeichneten) schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einer dinglichen Rechtkänderung, z. B. zur Bestellung einer Grunddienstbarkeit begründet wird, obwohl auch diese Ansicht zur Folge haben kann, daß derzenige, welcher sich sorwendes zur Bestellung der Grundgerechtigkeit verpflichtete, trotz des Fehlens einer bindenden Sinigung und Sintragung die tatsächliche Ausübung der Dienstbarkeit dulden muß.

Findet demnach aber der § 566 auf einen Borvertrag keine Anwendung, so ist die angestellte Bertragsklage durch das Borbringen des Klägers, siber dessen Richtigkeit der Borderrichter noch keine Felistellung getroffen hat, genügend begründet."